jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/10/10 2006/03/0111

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.2006

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
93 Eisenbahn

Norm

AVG §8 impl;
BauO OÖ 1994 §6;
EisenbahnG 1957 §49 Abs2;
VwGG §34 Abs1 impl;
VwRallg;

Rechtssatz

Im eisenbahnrechtlichen Verfahren ist die Anwendung landesgesetzlicher Vorschriften nicht vorgesehen, wenn nicht im Einzelfall die anzuwendende Bestimmung des EisenbahnG 1957 etwas anderes vorsieht (Hinweis E 22. November 2005, 2002/03/0185). Die Bestimmung des § 6 OÖ BauO 1994 vermag daher keine subjektiven Rechte im Verfahren nach § 49 Abs 2 EisenbahnG 1957 und damit nicht die Parteistellung in diesem Verfahren zu begründen.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATIONöffentlicher Verkehr Eisenbahnen Seilbahnen LifteIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006030111.X05

Im RIS seit

01.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at